

über den Dienststellen der NVA. Erforderliche Kräfte und technische Mittel der NVA sind von den Leitern der Zivilverteidigung der Bezirke über die Chefs der zuständigen Wehrbezirkskommandos der NVA beim zuständigen Chef des Teiles der NVA bzw. des Militärbezirkes anzufordern. Die Kräfte und Mittel der NVA werden entsprechend den dazu erlassenen Befehlen und Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung eingesetzt. Bei Gefahr im Verzüge können von den Leitern der Zivilverteidigung der Bezirke die Chefs der Bezirksbehörden der DVP sowie die Chefs der Teile der NVA und Militärbezirke, der Stadtkommandant von Berlin (Ost), die Kommandeure der Verbände der NVA sowie die Standortältesten ersucht werden, unverzüglich Kräfte und technische Mittel zum Einsatz zu bringen. Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den Staatsorganen zu melden und aktiv an der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen teilzunehmen. Die Staatsorgane sind verpflichtet, Mitteilungen der Bevölkerung sowie eigene Wahrnehmungen über Gefahrenquellen oder eingetretene Katastrophen dem zuständigen Leiter der Zivilverteidigung unverzüglich mitzuteilen.

Gegen Maßnahmen des Katastrophenschutzes ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über sie ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang durch den Leiter der Zivilverteidigung zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter der Zivilverteidigung zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig.

## VII. Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten

Literatur:

*Tori Nokes*, Waffenbrüderschaft DDR-UdSSR: Gemeinsame Verteidigung von Sozialismus und Frieden, Deutsche Außenpolitik 1976, S. 1143.

78 Völkerrechtliche Grundlage für die enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten sind der Warschauer Pakt und die Bündnisverträge, die die DDR mit anderen sozialistischen Staaten geschlossen hat (s. Rz. 33, 34 zu Art. 6).

Die Abhängigkeit der Verteidigung der DDR von ihren Bündnispartnern beleuchtet § 1 Abs. 3 Satz 2 des Verteidigungsgesetzes von 1978<sup>94</sup> \*, demzufolge eine grundlegende Voraussetzung für die Stärke der Landesverteidigung der DDR »die auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruhende enge Waffenbrüderschaft der Nationalen Volksarmee mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten« ist.

---

94 Wie Fußnote 47